

§ 15 BStLärmIV Sprachliche Gleichbehandlung

BStLärmIV - Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.01.2026

§ 15.

Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 03.09.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at